

Merkblatt – Hinweise für die Antragstellung zur Inanspruchnahme von Mitteln aus der Ersatzzahlung

nach der Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung (Ersatzzahlungsverordnung) vom 28.02.2006

Stand: 01.08.2023

Allgemeine Grundsätze zur Verwendung der Ersatzzahlungsmittel

Die Ersatzzahlung ist ein Bestandteil der Eingriffsregelung, die dann greift, wenn ein Ausgleich oder ein Ersatz für durch einen Eingriff verursachte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht oder nicht vollständig möglich ist. Die Ersatzzahlung deckt finanziell das Kompensationsdefizit ab, für welches keine konkreten Maßnahmen im Umfeld gefunden werden konnten. Die für diese, als „Schadensersatz“ an die Natur gedachte, Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die möglichst in dem betroffenen Naturraum, eines zuvor erfolgten Eingriffes zu verwenden. Es muss eine tatsächliche und dauerhafte Aufwertung von Natur und Landschaft erfolgen und nicht nur eine Sicherung schon bestehender ökologischer Werte.

1. Rechtlicher Rahmen/ allgemeine Hinweise

- 1.1. Die Ersatzzahlung ist Bestandteil des behördlichen Vollzugs der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Die Festsetzung der Ersatzzahlung erfolgt nach § 15 Abs. 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009, in der jeweils geltenden Fassung. Die Verwendung der Ersatzzahlungsmittel wird im Rahmen der Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung (Ersatzzahlungsverordnung) vom 28.02.2006 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(Auszug Ersatzzahlungsverordnung)

„§ 4 Verwendung und Verwaltung der Ersatzzahlungen

[...]

(2) Die Mittel aus der Ersatzzahlung sind zweckgebunden für Projekte zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zu verwenden. Die Mittel dürfen nicht eingesetzt werden für Planungsleistungen einschließlich Vorplanungen, Kartierungen oder sonstigen Untersuchungen sowie für Pflegemaßnahmen, sofern die Planungen oder Pflegemaßnahmen nicht Bestandteil von durch die Ersatzzahlung zu finanzierenden Maßnahmen im Sinne von Satz 1 sind.

(3) Die Prioritäten für die Auszahlung werden von der oberen Naturschutzbehörde gesetzt. Vorrangig zu finanzieren sind solche Maßnahmen, bei denen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln eine besonders hohe Aufwertung von Natur und Landschaft zu erreichen ist.“

- 1.2. Dieses Merkblatt enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zur oben genannten Verordnung. Maßgeblich sind die Regelungen dieser Verordnung sowie des jeweiligen Bewilligungsbescheides.
- 1.3. Die Antragstellung ist jederzeit möglich.
- 1.4. Zur Beantragung sind das ausgefüllte Antragsformular mit detaillierter Projektbeschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan sowie ggf. weitere erforderliche Unterlagen (siehe Anlagen zum Antrag) einzureichen.

Das Antragsformular sowie weitere Unterlagen werden online unter dem folgenden Link bereitgestellt: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/eingriffsregelung> .

- 1.5. Ergeben sich zum Antrag Rückfragen, wenden Sie sich bitte an:

Landesverwaltungsamt, Referat 407 „Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung“,

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2603

Fax: (0345) 514 2118

E-Mail: Claudia.Weber@lvwa.sachsen-anhalt.de

2. Verfahren/ Ablauf (Antragsverfahren / Projektauswahl / Bewilligung / Auszahlung)

2.1. Antrag

- 2.1.1. Antragsberechtigt sind die Landkreise in Sachsen-Anhalt als Untere Naturschutzbehörden.
- 2.1.2. Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen.
- 2.1.3. Die Höhe der beantragten Mittelzuweisung soll mindestens 2.500 € (netto) betragen.
- 2.1.4. Die mittelbewirtschaftende Stelle und Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407 „Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (Obere Naturschutzbehörde).
- 2.1.5. Die Mittel aus der Ersatzzahlung sind möglichst in dem Naturraum anzuwenden, in welchem zuvor ein Eingriff erfolgte, und Ersatzzahlungen geleistet wurden. Die Lage

der Naturräume ist auf der Grundlage des RdErl. des MLU vom 06.09.2010 zur Festlegung des Kompensationsraumes für Ersatzmaßnahmen zu bestimmen, welche ergänzend in der Karte in Anlage 1 - dieses Merkblattes dargestellt und im Antragsformular unter Nr. 2 c) „Maßnahmeort“ einzutragen sind.

- 2.1.6. Die Maßnahme darf nicht ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde begonnen werden. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung sowie Grunderwerb nicht als Beginn der Maßnahme, sofern der Grunderwerb nicht Teil des Antrages ist.
- 2.1.7. Über die Einbeziehung anderer Fachbehörden wird im Rahmen des Verwaltungsverfahrens durch die Bewilligungsbehörde entschieden.
- 2.1.8. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- 2.1.9. Im Kostenplan sind die einzelnen Kostengruppen anzugeben.
- 2.1.10. Der Antrag sollte möglichst mindestens einen Monat vor dem beantragten Durchführungszeitraum unter Beifügung sämtlicher erforderlicher Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

2.2. Projektgegenstand

- 2.2.1. Die Mittel aus der Ersatzzahlung sind zweckgebunden für Projekte, die
 - a) zu einer Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und/ oder
 - b) zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes beitragen.
- 2.2.2. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen zu einer dauerhaften Aufwertung von Natur und Landschaft führen. Dies liegt vor, wenn Flächen durch Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen in einen für den Naturschutz und die Landschaftspflege höherwertigen Zustand gebracht und gehalten werden können.

Hierzu zählen beispielsweise folgende Maßnahmen:

- a) Artenhilfsmaßnahmen
- b) Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Biotopen z.B.
 - Kleingewässern,
 - Streuobstwiesen, Trocken-/Halbtrockenrasen,

- Alleen, Feldhecken, Feldgehölzen und Gebüschern durch Pflanzung gebiets- und standortheimischer Gehölzarten, die nachweislich aus Vermehrungsgut gebietsheimischer Herkunft stammen,
 - Umwandlung von Acker in extensives (Dauer-) Grünland,
 - Waldwiesen, Waldrandgestaltung (Saumbereiche) oder naturnaher Waldbau,
 - Entsiegelung oder Teilentsiegelung von befestigten Flächen mit Anlage eines höherwertigen Biotyps oder anschließender Sukzession im ländlichen Raum (z.B. zur Vernetzung von Lebensräumen),
- c) Grunderwerb zur naturschutzfachlich zweckdienlichen Nutzungsaufgabe und/oder zur Realisierung von naturschutzfachlichen erforderlichen Erhaltungs-/Entwicklungsmaßnahmen (z.B. Moorentwicklung),
- d) Sonstige Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Aufwertung von Natur und Landschaft führen.

2.3. Projektauswahl

- 2.3.1. Die Projektauswahl erfolgt durch das Landesverwaltungsamt (Bewilligungsbehörde).
- 2.3.2. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei gleichzeitig mehreren bewilligungsreifen Anträgen und begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln, erfolgt die Prioritätensetzung nach Wirtschaftlichkeitserwägungen und unter Hinzuziehung einer fachlichen Bewertungsmatrix.

2.4. Ausschlusskriterien

- 2.4.1. Vorhaben zu deren Durchführung eine gesetzliche oder öffentlich-rechtliche Verpflichtung bestehen.
- 2.4.2. Der Einsatz von Mittel aus der Ersatzzahlung auf Flächen und/oder an Objekten, für die bereits eine Inanspruchnahme von Mittel des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes und/oder der EU für denselben Förderzweck erfolgte, ist nicht zulässig (Ausschluss von Doppelförderung).

2.4.3. Der Einsatz von Mitteln aus der Ersatzzahlung für freiwillige Verpflichtungen im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sind auf derselben Fläche grundsätzlich zulässig, jedoch nicht für deckungsgleiche Bewirtschaftungsvorgaben.

2.5. Bewilligung/Auszahlung/Verwendungsnachweis

2.5.1. Die Bewilligungsbehörde legt im Bewilligungsbescheid Form und Inhalt der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, ggf. notwendige Auflagen, Zweckbindungsfristen und weitere Nebenbestimmungen fest.

2.5.2. Im Übrigen erfolgt die Bewilligung und Auszahlung nach den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-GK zu § 44 LHO LSA).

2.5.3. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk) werden ausdrücklich zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gemacht (Anlage).

2.6. Finanzierbare Ausgaben

Für alle finanzierbaren Ausgaben gelten die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Es können bspw. Ausgaben für Investitionen inkl. Planungs- und Nebenleistungen, Sachausgaben, Grunderwerb (grds. amtlicher Bodenrichtwert; im Einzelfall aktuelles Wertgutachten mit Begründung) inkl. Nebenkosten, Beratungsdienstleistungen, etc. finanziert werden.

Anlage 1 Naturräume in Sachsen-Anhalt

Legende

-  Landschaften am Südrand des Tieflandes
-  Flusstäler und Niederungslandschaften
-  Ackerebenen
-  Landschaften des Mittelgebirgsvorlandes
-  Mittelgebirge
-  Landkreis/Kreisfreie Stadt

0 10 20 30 40 50 km

Maßstab: 1:650.000

GeoBasisdaten: © GeoBasis-DE / BKG (2023)

